

**Stadt Freiburg i.Br.**  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Abt. 1/Fachbereich Kindertagespflege  
Europaplatz 1  
79098 Freiburg

### **Merkblatt für Eltern zur Förderung in Kindertagespflege**

Die Stadt Freiburg fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23/24 SGB VIII auf der Grundlage der Richtlinien der Stadt Freiburg zur Förderung in Kindertagespflege vom 01.01.2015.

Wird Ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreut, so kann die Förderung der Betreuungskosten beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beantragt werden.

**Es gibt dabei folgendes zu beachten:**

#### **1.Voraussetzung für die Leistungsgewährung**

**Öffentliche Leistungen** können nur an eine Tagespflegeperson bezahlt werden, wenn diese geeignet, qualifiziert und im Besitz einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist.

Die Betreuung kann sowohl im Haushalt der Tagespflegeperson, als auch im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen, stattfinden.

Die Förderung in Kindertagespflege wird aufgrund des **Rechtsanspruchs** für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für 25 Wochenstunden anerkannt. Ist der Betreuungsbedarf mehr als 25 Wochenstunden, so ist dieser Bedarf nachzuweisen und zu begründen (wie z.B. Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium, etc.)

Für Kinder ab dem vollendeten 3.Lebensjahr bis zum vollendeten 14.Lebensjahr kann ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für eine Förderung der Kinderbetreuung **vor** dem vollendeten **1.Lebensjahr** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung/Praktikum/Studium/Schule
- Fort-/Weiterbildungen/Sprachkurse
- besonderer Unterstützungsbedarf

**Hinweis:** Falls keine geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson zur Verfügung steht und Eltern sich selbst eine Betreuungsperson gesucht haben, kann dennoch eine Förderung für die Kinderbetreuung beantragt werden. (freiwillige Leistung der Stadt Freiburg).

Dafür ist die Eignungsprüfung der Betreuungsperson durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erforderlich. Die Geldleistung bei **nicht qualifizierten** Betreuungspersonen wird pro Stunde mit **1,87 €** gefördert.

## 2. Beginn der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird ab dem tatsächlichen Betreuungsbeginn bewilligt.

Der **schriftliche Antrag** der Eltern sollte **mind. 4 Wochen vor Betreuungsbeginn** beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.

Es müssen alle Nachweise von Eltern und Tagespflegepersonen vorliegen, um den Antrag zu bearbeiten. Es sind Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile erforderlich, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege erhalten Sie beim Amt für Kinder, Jugend und Familie oder Sie können sich das Antragsformular auf der Homepage der Stadt Freiburg herunterladen:

[www.freiburg.de/Bürgerservice/Formulare/Kinderbetreuung/Antrag](http://www.freiburg.de/Bürgerservice/Formulare/Kinderbetreuung/Antrag) auf Förderung in Kindertagespflege.

**Hinweis:** Eine - am Alter und an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Eingewöhnungszeit von mindestens 2 bis 6 Wochen nach dem Berliner Modell und eine direkt anschließende - mindestens doppelt so lange Betreuungszeit vor einer längeren geplanten Unterbrechung sind in der Regel verpflichtend.

Durchschnittlich ist von einer 4 wöchigen Eingewöhnungszeit und der folgenden Betreuungszeit von 8 Wochen auszugehen.

Die Eingewöhnungszeit wird im Umfang der späteren Betreuung gefördert. Ausnahme Ganztagesplätze, hier ist zuvor die Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie einzuholen.

Die Bewilligung wird zunächst für 12 Monate befristet, gegebenenfalls auch kürzer, wenn begründete Sachverhalte ersichtlich sind:

- das Kind das 3. Lebensjahr erreicht
- Aufenthaltstitel befristet
- befristete Erlaubnis der Tagespflegeperson
- die Gründe für eine bedarfsgerechte Förderung sind befristet
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt.

Nach Ablauf der Bewilligung sind die Voraussetzungen der Kindertagespflege neu zu prüfen, d.h. es ist rechtzeitig ein **Folgeantrag** zu stellen.

## 3. Ende der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird längstens bis zum letzten Betreuungstag gewährt, auch wenn die Eltern und die Tagespflegeperson per Betreuungsvertrag etwas anderes vereinbart haben.

Die schriftlichen Mitteilungen von Eltern **und** der Tagespflegeperson über das Betreuungsende müssen übereinstimmen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

## 4. Betreuungsumfang

Es werden die von Eltern und Tagespflegepersonen gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden anerkannt sofern die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Falls Eltern aufgrund Ihrer Berufstätigkeit eine Über-Nacht-Betreuung für Ihr Kind benötigen, wird eine Übernachtbetreuung von 22.00 bis 6.00 Uhr angenommen. Für die Nachbetreuung erhält die Tagespflegeperson 4 Stunden vergütet.

## **5. Laufende Geldleistung**

Tagespflegepersonen, die Kinder aus Freiburg betreuen, erhalten für die Betreuung eine Geldleistung für Kinder unter 3 Jahren von aktuell 6,50 EUR je Stunde und für Kinder ab 3 Jahren 5,50 EUR.

In **Randzeiten** vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen erhält die Tagespflegeperson zusätzlich **1,00 EUR** pro Kind und Stunde.

## **6. Auszahlung der Geldleistung**

### **Eltern und Tagespflegepersonen entscheiden sich für den Pauschalbetrag:**

Aufgrund der mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die monatliche Geldleistung, die dann jeweils am Monatsanfang direkt auf das Konto der Tagespflegeperson ausbezahlt wird. (wöchentliche Betreuungsstunden werden mit dem Faktor 4,3 auf den vollen Monat umgerechnet).

Wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet, wird die Geldleistung per Abtretungserklärung an die Eltern ausbezahlt.

Zusätzliche Betreuungsstunden evtl. aufgrund Ferienzeiten können auf Nachweis angerechnet werden.

### **Eltern und Tagespflegepersonen entscheiden sich für die monatliche Stundenabrechnung:**

Eltern die für ihr Kind eine flexible Betreuung aufgrund Arbeitszeiten im Schichtdienst benötigen, können mit der Tagespflegeperson die monatliche Stundenabrechnung vereinbaren.

Nach Ablauf des Betreuungsmonats teilt die Tagespflegeperson per Stundennachweis (Vorlage im Amt erhältlich) die Betreuungsstunden dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mit und diese errechneten Stunden erhält die Tagespflegeperson im Nachhinein ausbezahlt.

## **7. Kostenbeteiligung Eltern**

Gem. 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind die Eltern an den Kosten in Kindertagespflege zu beteiligen.

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Haushaltseinkommen sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Beginnt das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte (bis zum 15. eines Monats), ist der volle Kostenbeitrag zu leisten und ab dem 16. eines Monats ist der halbe Kostenbeitrag für diesen Monat zu bezahlen.

Der Kostenbeitrag darf die Förderleistung nicht überschreiten.

## **Einkommensbegriff:**

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das **Gesamteinkommen** aller Personen, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben.

Zum Gesamteinkommen zählen:

- Erwerbs(netto)einkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sonderzahlungen
- Einkommen aus Selbständigkeit: Nachweis Steuerbescheid Vorjahr bzw. für das lfd. Kalenderjahr vom Steuerberater eine Gewinn- und Verlustrechnung
- Arbeitslosengeld I, Überbrückungsgeld oder Krankengeld
- Elterngeld ( 300,00 € sind anrechnungsfrei)
- Bafög
- Unterhalt
- Wohngeld
- Renten, wie Hinterbliebenen, Halbwaise,
- Kindergeld und Kindergeldzuschlag
- Mieteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Alle sonstigen positiven Einnahmen

### **Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Stadt Freiburg i. Breisgau

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Abt. 1/SG 4 Fachbereich Kindertagespflege

Europaplatz 1, 79098 Freiburg

Telefon 0761/ 201- 8416 und 8417